

Gouvernementz-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 22. November.

50. Bekanntmachung

Damit dem, im hiesigen General-Gouvernement allgemein wieder überhand nehmenden Bettelwesen mit mehrerem Nachdruck, als bisher geschehen, gesteuert werde, wird hierdurch verordnet, daß alle diejenigen, welche sich als Bettler betreten lassen, durch die Polizeybehörde sofort verhaftet, und dem Procurator des betreffenden Tribunals überliefert werden sollen, um nach den, in Bezug der Bettelen in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, unnachläßig und mit aller Strenge zu körperlichen Strafen verurtheilt zu werden.

Kinder unter zwölf Jahren, welche bettelnd betroffen werden, sollen dagegen zum erstenmale ihren Eltern mit einer Warnung zurückgebracht; im Wiederbetretungs-falle aber vor die Ortsbehörde geführt, und allda körperlich mit Rutenstreichen auf entblößtem Rücken geübt werden.

Über die Anwendung dieser Strafe, und über den Grad derselben erkennt die Polizeybehörde des Orts, in deren Gegenwart die Strafe zu vollziehen ist. Die Zahl der Streiche kann jedoch nicht über zwölf steigen. Kinder von 12 bis 16 Jahren werden mit Arrest von 3 bis 30 Tagen bestraft, und mit Arbeit im Arrest beschäftigt. Im Wiederhohlungsfall kann der Arrest halb bey Wasser und Brod nach Ermessen geschärft werden.

Sollte auch diese Züchtigung ohne Erfolg bleiben, und das bestrafte Kind wiederholt auf der Bettelen ertappt werden, so sollen die Eltern, in so fern sich nach vorhergegangener Untersuchung ergiebt, daß diese das Kind zum Betteln anhalten, auf gleiche Art, wie die Bettler bestraft werden.

Düsseldorf den 14ten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

51. Verordnung.

Um dem Eide das Feierliche und Ehrenwürdige wieder zu geben, was er durch die Trennung aller religiösen Form von der Ableistung desselben, verloren hatte, wird nachstehendes verordnet:

1) Jeder Eid wird ganz in derjenigen Form abgeleistet, welche vor der Einführung der französischen Gesetzgebung gebräuchlich war.

2) Es muß daher jeder Schwörende vor der Abnahme des Eides über die Konfession, zu welcher er sich bekennet, befragt, und diese im Protokoll bemerkt werden.

3) Der Abnahme des Eides muß eine kurze Erinnerung an die Pflicht zur Wahrheit, an die Wichtigkeit des Eides und an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides vorhergehen.

4) Der Eid wird stehend erhoben und geleistet; geschieht die Eidesleistung vor versammeltem Gericht, so müssen sich sämtliche Mitglieder erheben.

5) Der Präsident oder derjenige Richter, vor welchem der Eid geleistet wird, erhebt denselben von dem Schwören. Die Abnahme muß mit derjenigen Würde und Feierlichkeit geschehen, wie es eine so wichtige und ernste Handlung erfordert.

Düsseldorf den 16ten November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

52. Bekanntmachung.

Auf den Grund eines Schreibens der 2ten Section des königlich preussischen hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, vom 26. des v. M., wird hier durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem von Sr. Majestät dem Kaiser von Russland ausgegangenen Befehl, sämtlichen Kriegs-Gefangenen, welche den der Krone Preussen wieder angefallenen Provinzen angehören möchten, Rückkehr in die Heimath verstattet worden ist. Der königlich preussische Gesandt am Petersburger Hofe, Herr General-Major von Schöler, hat zugleich die Sicherung ertheilet, wie jede ihm zugehende besondere Nachweisung eines im kaiserlich russischen Dienste stehenden preussischen Unterthans unbedenklich dessen Freyleitung zur Folge haben wird.

Düsseldorf den 18. November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

53. Bekanntmachung.

Obgleich in dem unterm 22. v. M. erscheinenden Publicandum, wodurch alle Gläubiger, welche an das französische Gouvernement Forderungen zu machen haben, aufgesondert wurden, dieselbe mit den gehörigen Beweistücken belegt, um wo möglich in französischer Sprache bey dem hiesigen Gouvernement einzureichen, als von selbst der Cautions-Gelder gedacht worden, so finde ich es doch zweckmäßig um allen Irrthümern zuvorzukommen, in Beziehung auf den 23. Artikel des Pariser Friedensschlusses und auf das nähere Schreiben der königlich französischen Commissarien, Herren Dufresne St. Leon und Sernot Fontenay, welches durch den königlich preussischen Liquidations-Commissair Herrn Geheimen-Staatsrath Frenherrn von Delfsen mitgetheilt worden, alle Einwohner des hiesigen Gouvernements, welche dergleichen Cautions-Gelder zu reclamiren haben, nochmal aufzufordern, ihre desfallsigen Forderungen mit den Justificatorien und nach dem Publicandum vom 22. v. M. beygedruckten Schema, sobald wie möglich, hier einzureichen.

Ich bemerke jedoch hierbei, daß man französischer Seits durchaus fordert, daß die Kassen-Beamten- und andere Rendanten zwar ihre Rechnungen vorlegen und feststellen, indem die Cautions-Gelder ohne diese Formlichkeit nicht zurückerstattet werden, und daher nur vergebens reclamirt würden.

Düsseldorf den 19. November 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

Düsseldorf,

gedruckt in der Gouvernements-Buchdruckerei bei Hofkammerrath Stahl.